

## „Apostille“ – Verwendung deutscher öffentlicher Urkunden im Ausland

### I. Was ist eine Apostille – Rechtsgrundlagen?

Eine Apostille dient der Legitimierung und Anerkennung im internationalen, d.h. grenzüberschreitenden Urkundensverkehr. Ohne eine offizielle Legitimation der Urkunde ist ihre Anerkennung bei der ausländischen Behörde zweifelhaft.

Die Apostille ist eine Bescheinigung der Echtheit und Gültigkeit einer im Ausland errichteten öffentlichen Urkunde. Die Apostille wird als Stempel auf die betreffende öffentliche Urkunde gesetzt.

Dieses Verfahren macht ein separat durchzuführendes Legitimationsverfahren im Wege der Einschaltung der entsprechenden diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Landes, in welchem die Urkunde verwendet bzw. vorgelegt werden soll, entbehrlich. Eine Beglaubigung durch eine solche Stelle, die sich oft zeitaufwendig gestaltet, ist damit nicht mehr erforderlich.

**Damit dient die Apostille der Vereinfachung des Rechtsverkehrs und der Entbürokratisierung im internationalen Schrift- und Urkundensverkehr.**

Die Einführung der Apostille beruht auf dem **Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961**. Deshalb heißt die Apostille auch „*Haager Apostille*“

Allerdings gilt das Haager Übereinkommen **nur für öffentliche Urkunden**. In allen anderen Fällen ist das genannte Legitimationsverfahren durchzuführen. Eine derartige Ausnahme gilt ebenso für Urkunden, die von Konsularbeamten errichtet wurden und Urkunden der Verwaltungsbehörden, die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder auf das Zollverfahren beziehen.



ul. Młodowa 14, 00-246 Warszawa, Polska  
 P.O. Box 62, 00-952 Warszawa  
 Email: [info@deinternational.pl](mailto:info@deinternational.pl)  
[www.deinternational.pl](http://www.deinternational.pl)

Tel.: +48 22 53 10 500  
 Fax: +48 22 53 10 600  
 NIP: 526-10-29-063  
 Izba Gospodarcza KRS: 93438

DZ Bank Polska S.A.:  
 80 1740 0006 0000 3000 0020 8494  
 Deutsche Bank Bonn:  
 BLZ: 38070059, Konto: 0672444

Was eine öffentliche Urkunde ist bestimmt nach Art. 1 des Übereinkommens das innerstaatliche Recht, also das Recht desjenigen Staates, in welchem die Urkunde ausgestellt worden ist.

Eine öffentliche Urkunde ist nach deutschem Recht (§ 415 ZPO) eine von einer öffentlichen Behörde (z.B. Gericht) oder einer Person mit öffentlichem Glauben (z.B. Notar, Gerichtsvollzieher) ausgestellte Urkunde

Ferner gilt das besondere Legitimationsverfahren der „Haager Apostille“ nur zwischen den Staaten, die das Haager Übereinkommen unterschrieben und anschließend ratifiziert haben.

Auf der unten angegebenen Seite des Auswärtigen Amtes findet sich eine Auflistung der Mitglieds- und Vertragsstaaten des Übereinkommens. Das Haager Übereinkommen legt ferner verbindlich fest, dass es auch für den Fall Anwendung findet, dass zwischen zwei Staaten ein bilaterales Abkommen besteht, welches jedoch strengere Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Urkunden als das Haager Übereinkommen vorschreibt.

Auf jeden Fall gilt das Übereinkommen zwischen Deutschland und Polen. **Das Übereinkommen ist in Polen seit dem 14.08.2005 in Kraft. Die polnische Fassung dieses Übereinkommens ist Gesetzesblatt (poln. Dziennik Ustaw) vom 24.06.2005 (GBI. Dz.U. 05.112.938) veröffentlicht.**

## II. Wofür brauche ich diese? Folgen des Fehlens einer Apostille?

Wie bereits oben erwähnt, dient die Apostille der Legitimation und ist damit in vielen Ländern Voraussetzung für die Anerkennung der ausländischen Urkunde. Wird diese nicht anerkannt, so können sich an diese Urkundenvorlage auch keinerlei Rechtswirkungen knüpfen.

### **Beispiel:**

*Muss im Zusammenhang mit einer Gründung einer polnischen GmbH, an der sich eine deutsche Gesellschaft als Gesellschafterin beteiligen möchte, ein Auszug aus dem Handelsregister dieser deutschen Gesellschaft bei einem polnischen Notar vorgelegt werden, so kann der Notar die Vorlage dieses nicht im Wege der Legalisation oder der Apostille legitimierten Handelsregisterauszugs zurückweisen, weshalb die Gründung der polnischen GmbH dann nicht weiter voranschreiten kann.*

## III. Wo bekomme ich eine Apostille?

In Deutschland erteilen folgende Behörden die „Haager Apostille“

**1. Für Urkunden des Bundes**, d.h. aller Bundesbehörden und Bundesgerichte ist das Bundesverwaltungsgericht in Köln (Referat II B 4, in 507278 Köln) zuständig.

Eine Ausnahme gilt für das Bundespatentgericht und das Deutsche Patentamt. Hier ist der Präsident des Deutschen Patentamts zuständig.

## 2. Für Urkunden der deutschen Bundesländer

Da hier die Zuständigkeiten nicht einheitlich geregelt sind, empfiehlt das Auswärtige Amt, sich in dieser Frage im Zweifel an den Aussteller der Urkunde oder die Justizverwaltung oder Standesamtaufsicht des Bezirks, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, zu wenden.

a) Für Urkunden der Justizverwaltungsbehörden, der ordentlichen Gerichte (Zivil- und Strafgerichte) und der Notare sind die Ministerien (Senatsverwaltungen) für Justiz und der Amts- oder Landgerichtspräsident zuständig.

b) für Urkunden anderer Gerichte als unter a) sind die Ministerien (Senatsverwaltungen) für Inneres, die Regierungspräsidenten (Präsident des Verwaltungsbezirks/Bezirksregierung), die Ministerien (Senatsverwaltungen) für Justiz und die Amts- oder Landgerichtspräsidenten zuständig.

c) Für Urkunden aller Verwaltungsbehörden (außer der Justizverwaltungsbehörden) die Ministerien (Senatsverwaltungen) für Inneres und die Regierungspräsidenten (Präsident des Verwaltungsbezirks/Bezirksregierung)

## IV. Weitere Informationen zu diesem Thema:

Seite des Auswärtiges Amts:

<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laender/Konsularisches/Urkundenverkehr/UrkundenverkehrTeilA.html#t3>

Seite der Haager Konferenz:

[http://www.hcch.net/index\\_fr.php?act=conventions.text&cid=41](http://www.hcch.net/index_fr.php?act=conventions.text&cid=41)

Seite des österreichischen Außenministeriums:

[http://www.bmaa.gv.at/view.php3?f\\_id=1353&LNG=de&version=](http://www.bmaa.gv.at/view.php3?f_id=1353&LNG=de&version=)

## V. Hinweis

Zwar sieht das Haager Übereinkommen keine Regelung zur zeitlichen Gültigkeit einer Apostille vor. Zur Sicherheit sollte aber darauf geachtet werden, dass die Apostille zeitnah zum Vorlagezeitpunkt erfolgt, da die ausländische behördliche Stelle die Anerkennung im Falle eines längeren Zeitraumes zwischen Apostille-Austellung und Vorlage der Urkunde verweigern könnte.

Abteilung für Markt- und Rechtsberatung  
Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer  
Tel. +48 22 53 10 554, 53 10 500  
Fax. +48 22 53 10 600  
E-Mail: [ib@ihk.pl](mailto:ib@ihk.pl)  
[www.ihk.pl](http://www.ihk.pl)